

The image is an architectural rendering of a modern, multi-story building. The building's facade is primarily light blue with large glass windows. On the ground floor, there are several shops and public spaces. From left to right, the shops are labeled 'BIOLADEN', 'BIO', 'woho', 'Kleine Bühne', and 'KIZAKARI'. To the right of the building, there is a red structure with a neon sign that says 'Kiki'. The plaza in front of the building is populated with various people, including a woman in the foreground, a man with a bicycle, and a group of people sitting at outdoor tables. A large tree is on the right side of the image. The sky is a clear, light blue.

Lehrgebiet Brandschutz Sommersemester 2023

Kolloquium Brandschutz bei der Entwurfstätigkeit

Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig, Architekt
SV und Prüflingenieur für Brandschutz

Es ist das Semesterziel, eine Brandschutzkonzeption während der Entwurfstätigkeit zu entwickeln, die grundsätzlich **genehmigungsfähig** ist.

Randbedingungen

- ✓ Die Konzeption ist für einen (neuen), eigenen Entwurf für einen „Sonderbau“ begleitend zu bearbeiten.
- ✓ Es gibt ein Zwischenkolloquium, bei dem jede/r seinen jeweiligen Sonderbautypus (Grundlagen, Gültigkeit welcher Sonderbauregeln, besondere Anforderungen und Erleichterungen etc.) und die **grundsätzliche Herangehensweise** erläutert. Dazu ist eine entsprechende Präsentation zu erarbeiten.
- ✓ Im Rahmen des Zwischenkolloquiums werden individuelle Fragen besprochen und untereinander diskutiert.
- ✓ Auf dem Abschlusskolloquium wird von jeder Studentin/jedem Studenten die grundlegende Brandschutzkonzeption mit einer Präsentation abschließend vorgestellt und die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit erörtert.

Schutzziel § 3 MBO

Es gilt uneingeschränkt die **“Generalklausel“**:

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die **öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden**; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

Übrigens wurde im Land Berlin bereits ergänzt:

„**Verwendete Baustoffe und Teile des Bauwerks müssen weitestgehend nach dem Abbruch wiederverwendet oder recycelt werden können**“

§ 14 Musterbauordnung (= Grundsatzanforderungen)

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

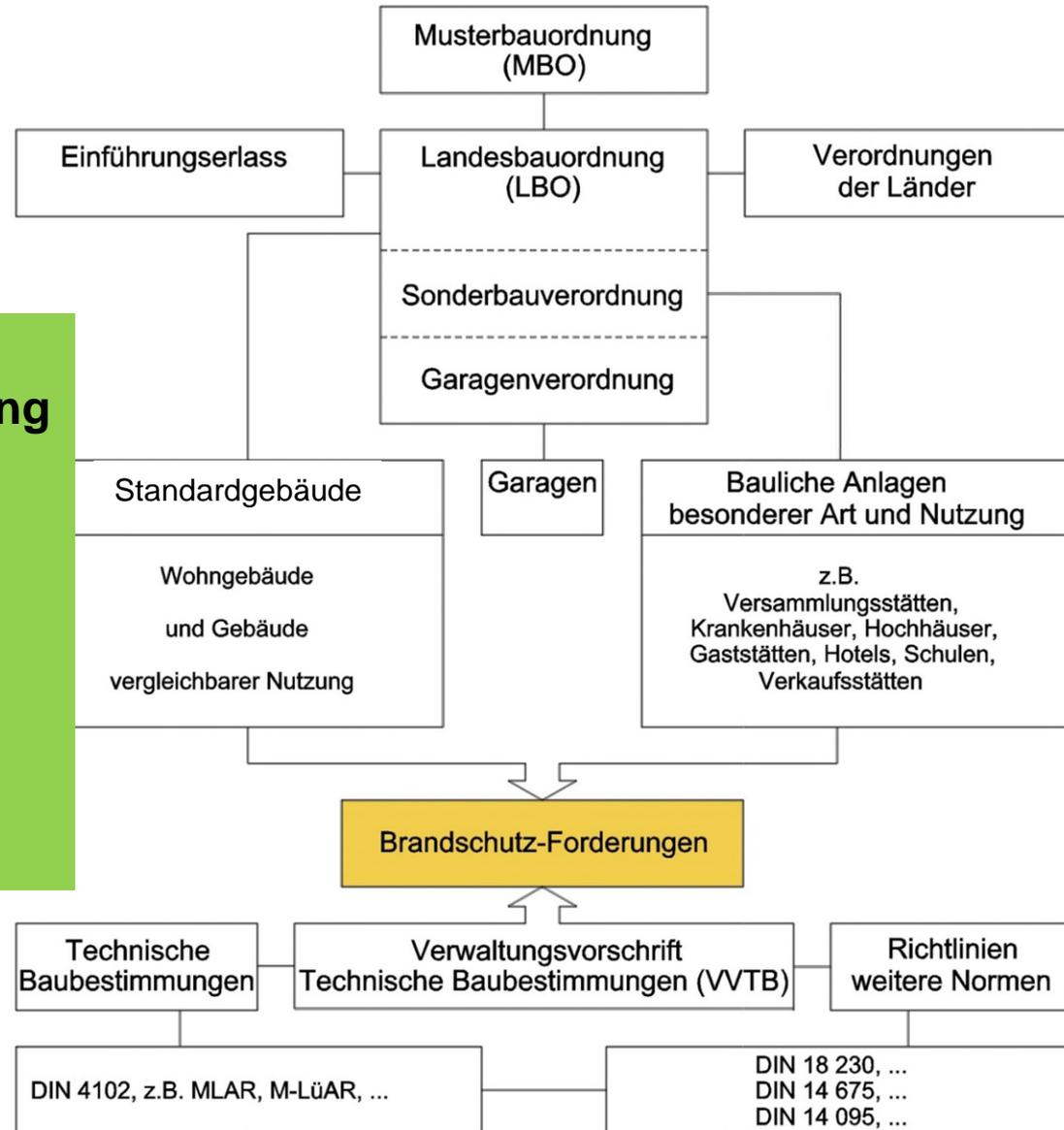
Im dritten Teil (Abschnitte drei bis sechs) der **MBO** sind die **detaillierten Anforderungen** hinsichtlich des **Brandschutzes** für Standardgebäude beschrieben.



Die Musterbauordnung ist das „Sicherheitskonzept“ für **Standardgebäude**.

Umsetzung der Anforderungen des Brandschutzes

**Brandschutzanforderungen
in Muster-/Landesbauordnung
und
Technische
Baubestimmungen /
Technische Regelwerke
zur Konkretisierung der
Anforderungen**



Einstufung von Sonderbauten (§ 2 (4) MBO)

Nach § 2 (4) MBO werden **Sonderbauten** (bauliche Anlagen bzw. Gebäude besonderer Art oder Nutzung) definiert (20 „Sonderbautatbestände“).

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,

7. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1000 Besucher fassen,

8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen in Gebäuden **oder** mehr als 1000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,

9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als 6 Personen oder
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind, oder
 - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als 12 Personen bestimmt sind,
10. Krankenhäuser,
11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,
12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, ausgenommen Tageseinrichtungen einschließlich Tagespflege für nicht mehr als zehn Kinder,
13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,

14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
15. Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
20. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

§ 51 MBO: Sonderbauten

„An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden.

Erleichterungen können gestattet werden, **soweit** es der Einhaltung der Bestimmungen wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.“

Erleichterungen können sich u. a. auf die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den **Brand-**, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen **Bauteile** und die **Verwendung von Baustoffen** erstrecken.

Hinweis:

Auch wenn nur ein Teil eines Gebäudes einen Sonderbautatbestand erfüllt (z. B. eine Verkaufsstätte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche im Erdgeschoss und in den darüber liegenden Geschossen befinden sich Wohnungen) ist **das gesamte Gebäude ein Sonderbau** und als solcher zu behandeln!

Wo gibt es ein **Sicherheitskonzept für Sonderbauten**?

Für „**geregelt**“ Sonderbauten:

- ✓ in Sonderbauverordnungen des Bundeslandes

Für „**nicht geregelt**“ Sonderbauten:

- ✓ im jeweiligen konkreten (materiell „freien“)
Sicherheitskonzept, das individuell aufzustellen ist



Es können höhere Anforderungen erforderlich werden bzw. niedrigere gestattet werden, wenn das wegen der besonderen Art und Nutzung der baulichen Anlage bzw. der Räume notwendig ist.

Unterschiedlich gelten in den jeweiligen Bundesländern Sonderbauvorschriften auf Grund der Landesbauordnung bzw. der zukünftigen VV TB:

A) Sonderbau-Verordnungen

- Muster-Verkaufsstättenverordnung
- Muster-Beherbergungsstättenverordnung
- Muster-Versammlungsstättenverordnung
- Muster-Krankenhausbauverordnung (z. B. in Brandenburg)

B) Sonderbau-Richtlinien

- Muster-Schulbau-Richtlinie
- Muster-Hochhaus-Richtlinie
- Muster-Wohnformen-Richtlinie

C) Hinweise oder Empfehlungen für Sonderbauten

- Hinweise für Tageseinrichtungen für Kinder
- Hinweise für Pflegeeinrichtungen
- Hinweise für Krankenhäuser

Struktur von Brandschutzkonzepten

Gemäß den objektspezifischen Risikoverhältnissen und Sicherheitsansprüchen werden die Anforderungsprofile für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen festgelegt, die sich folgenden Gruppen zuordnen lassen:

- baulicher Brandschutz
- anlagentechnischer Brandschutz
- betrieblich-organisatorischer Brandschutz
- abwehrender Brandschutz

Bauvorlagenverordnung - § 11 (2) Brandschutznachweis

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden insbesondere über:

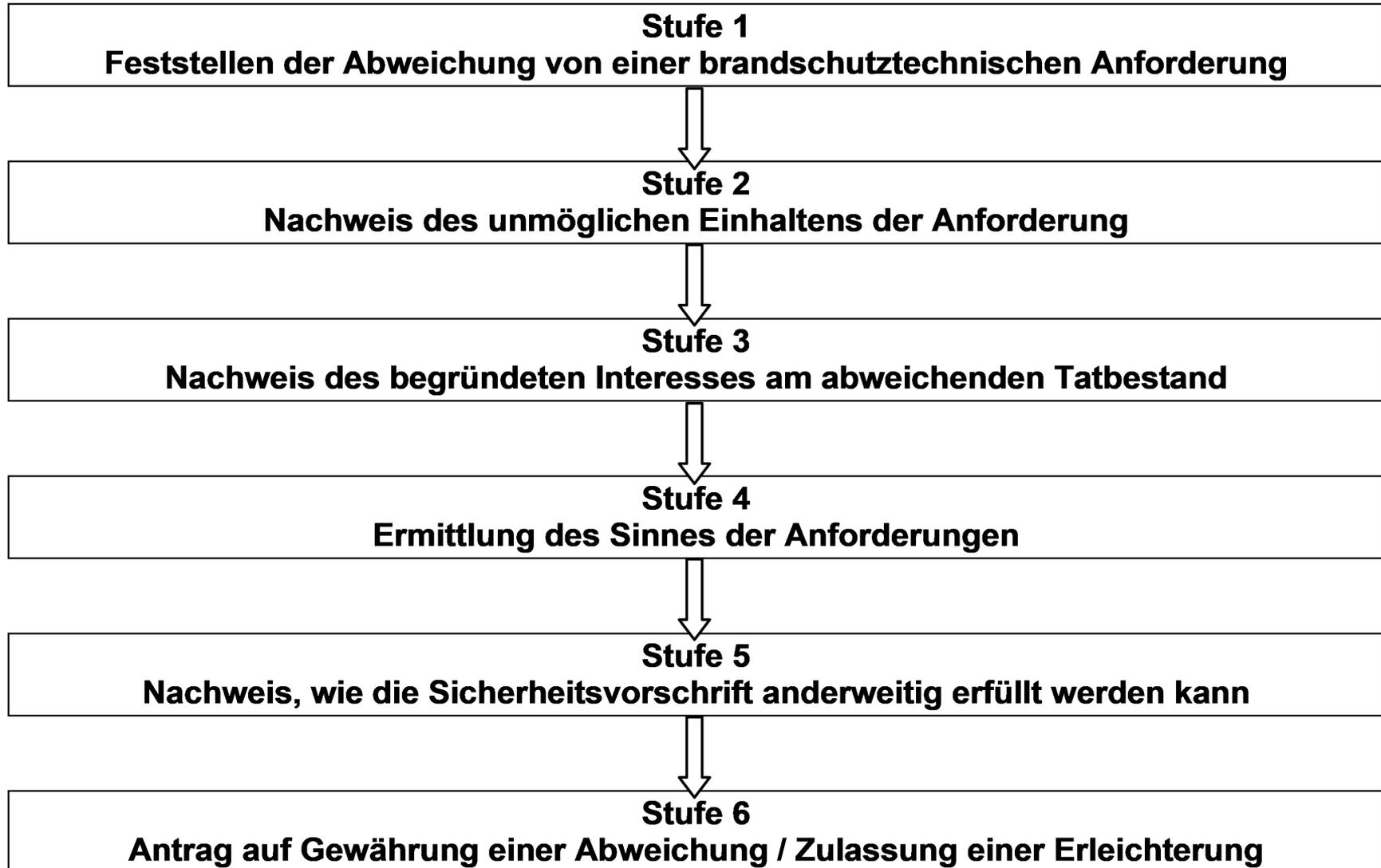
1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,

Bauvorlagenverordnung - § 11 (2) Brandschutznachweis

4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren, wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

Es ist auch anzugeben, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Abweichungen und Erleichterungen: Grundsätze



Wovon kann abgewichen werden?

- ✓ Von allen materiellen Anforderungen

Wovon kann nicht abgewichen werden?

Von Verfahrensregelungen, z. B.

- Genehmigungsverfahren und
- Gebäudeklassen oder von den
- Schutzzielen

Was passiert, wenn die den geltenden Vorschriften nicht einhalten werden können?  **Abweichung**

Welche Arten von Abweichungen gibt es?

- Abweichungen von Anforderungen, die sich aus der **Landesbauordnung** ergeben bzw. von Verordnungen auf Grund dieser
- Abweichende Tatbestände bei **Sonderbauten**
- Abweichungen von **Eingeführten Technischen Baubestimmungen**
- Abweichungen von **Bauproduktregelungen**

Mit den entsprechenden Abweichungen ist jeweils unterschiedlich umzugehen!

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Teil 

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 85a Abs. 2 MBO¹

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ²	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2019-05 ² (s. Anhang 4)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHHolzR: 2004-07 ²	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 ² (s. Anhang 5)	
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06 (s. Anhang 6)	
A 2.2.1.7	"Feststellanlagen" gestrichen in der MVV TB 2019/1		
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie - MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016	
A 2.2.1.9	Systemböden	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR): 2005-09	
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EitBauVO): 2009-01 ²	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015 ⁴	

1
2
4

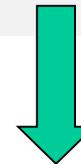
nach Landesrecht

Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 MBO bleiben unberührt.

Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten.

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85a Abs. 2 MBO ¹
1	2	3	4
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV): 2007-09, zuletzt geändert am 28.01.2016 und 27.09.2017 ²	
A 2.2.1.13	"Löschwasser-Rückhalteanlagen" gestrichen in der MVV TB 2019/1		
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie - MKLR): 1996-06 ²	
A 2.2.1.15	Industriebau	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MIndBauRL): 2019-05 ²	
A 2.2.1.16	Technische Gebäudeausrüstung	Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2019-05 ⁴ (s. Anhang 14)	

- Insbesondere ist der notwendige neue Umgang mit den einzelnen Abweichungen zu beachten!



Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten		
§ 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ¹ gilt nicht für Technische Baubestimmungen nach Abschn. A 2.2.2		
A 2.2.2.1	Garagen ^{1,4}	Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen: 2008-05 ²
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten ^{1,4}	Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten: 2014-05 ²
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten ^{1,4}	Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten: 2014-07 ²
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten ^{1,4}	Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten: 2014-07 ²
A 2.2.2.5	Schulen ^{1,4}	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen: 2009-04 ²
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung ^{1,4}	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung: 2012-05 ²
A 2.2.2.7	Hochhäuser ^{1,4}	Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern: 2008-04, zuletzt geändert 2012-02 ²
A 2.2.2.8	Industriebau ^{1,4}	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL): 2019-05 ²

1 nach Landesrecht
 2 Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 MBO bleiben unberührt.
 4 Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten.

- Die Sonderbauverordnungen und -richtlinien sind Bestandteil des Teils A2 der MVV TB.
- Diese sind aber nur teilweise als **Technische Baubestimmungen** zu beachten. Teilweise gelten sie als Verordnungen, erlassen auf der Grundlage der LBO.
- Es ist der notwendige neue Umgang mit den einzelnen Abweichungen zu beachten!



- 1 nach Landesrecht
- 2 Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 MBO bleiben unberührt.
- 4 Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten.

Welche Gebäude entwerfen Sie gegenwärtig?

- Es ist die Gebäudeklasse und der Sonderbautatbestand gemäß der jeweiligen Landesbauordnung festzustellen (i. d. R. nach § 2 (4) der Bauordnung).
- Aufgrund des Standorts (welches Bundesland?) sind die geltenden Verordnungen zusätzlich zur Bauordnung zu ermitteln (welche sind zwingend anzuwenden?)
- Dem Entwurf sind die jeweilige Landesbauordnung und die geltenden Sonderbauverordnungen zu Grunde zu legen.
- Was ist, wenn keine Sonderbauverordnung gilt?
 - Dann kann man die Muster-Sonderbauverordnungen der ARGEBAU bei der Planung heranziehen. (www.is-argebau.de)
 - Wenn es auch solche nicht gibt, existieren verschiedentliche Hinweise oder Handlungsempfehlungen, die man der Planung zu Grunde legen kann

Wofür ist man als Architekt/in verantwortlich?

- Der Brandschutznachweis ist eine sog. **Bauvorlage** und damit Bestandteil des Bauantrages für die bauliche Anlage.
- Als Architekt/in ist man für die fachliche Koordination aller Bauvorlagen und die Übereinstimmung sämtlicher Bauvorlagen mit dem Gebäudeentwurf verantwortlich.
- Der Brandschutznachweis wird (je nach Landesrecht) ab der GK 4 bzw. 5, bei Mittel- und Großgaragen und bei allen Sonderbauten bauaufsichtlich geprüft (oft heute durch „Prüfingenieure/Prüfingenieurinnen für Brandschutz“).
- Deswegen sind die Brandschutzanforderungen grundsätzlich beim Gebäudeentwurf zu berücksichtigen, damit im Nachhinein nicht wesentliche Änderungen durch die bauaufsichtliche Prüfungen ergeben! - Das ist insbesondere wichtig, wenn man von den Standardvorgaben der Landesbauordnung oder der geltenden Sonderbauverordnungen abweichen möchte.



Mit der Brandschutzkonzeption muss nachgewiesen werden dass die ...
„**öffentliche Sicherheit oder Ordnung**, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, **nicht gefährdet werden** ...“

Teil

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 86a Abs. 2 BauO Bln

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ⁴	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2019-05 ⁴ (s. Anhang 4)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHHolzR: 2004-07 ⁴	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06 (s. Anhang 5) ⁴	
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06 (s. Anhang 6)	
A 2.2.1.7	„Feststellanlagen“ gestrichen		
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016	
A 2.2.1.9	Systemböden	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSys-BöR): 2005-09	
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Elt-BauVO): 2009-01 ⁴	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015	
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV): 2007-09, zuletzt geändert am 28.01.2016 und 27.09.2017 ⁴	

Teil

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln
1	2	3	4
A 2.2.1.13	Löschwasser-Rückhalteinlagen	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL): 1992-085 – Anhang C	
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie - MKLR): 1996-06 ⁴	
A 2.2.1.15	Industriebau	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL): 2019-05 ⁴	
A 2.2.1.16	Technische Gebäudeausrüstung	Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2019-05 (s. Anhang 14)	
A 2.2.1.17	Sicherheitstreppenräume in Wohngebäuden	Anforderungen an Sicherheitstreppenräume ² – Anhang A	
A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten			
A 2.2.2.1	Garagen ³	Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen: 2008-05 ^{1,4}	Anlage A 2.2.2.1/1
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten ³	Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten: 2014-05 ¹	
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten ³	Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten: 2014-07 ¹	
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten ³	Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten: 2014-07 ¹	
A 2.2.2.5	Schulen ³	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen: 2009-04	
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung ³	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung (Wohnformen-Richtlinie Berlin) – Anhang B	

Teil 

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 86a Abs. 2 BauO Bln
1	2	3	4
A 2.2.2.7	Hochhäuser ³	Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern: 2008-04, zuletzt geändert 2012-02 ¹	Anlage A 2.2.2.7/1
A 2.2.2.8	Industriebau ³	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL): 2019-05 ¹	

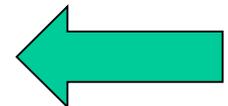
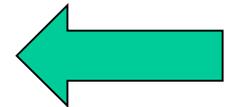
¹ Ausgenommen von der Beachtung sind die betrieblichen Regelungen. Es gelten die gebäudebezogenen Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebsverordnung – BetrVO).

² Bei Abweichungen von den an Sicherheitstreppe nräume festgelegten Anforderungen muss im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises mit der Brandschutzdienststelle der Berliner Feuerwehr Einvernehmen erzielt werden.

³ Regelungen zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind ebenfalls zu beachten.

⁴ Eine Abweichung von den Anforderungen der §§ 2 bis 5 MGarVO kommt nur nach § 67 BauO Bln in Betracht.

⁵ Die Richtlinie tritt mit Inkrafttreten der geänderten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) außer Kraft.



ThürVVTB

Teil 

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 87a Abs. 2 ThürBO

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 87a Abs. 2 ThürBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 87a Abs. 2 ThürBO
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ¹	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2016-06	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFH HolzR: 2004-07	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren: 2016-06	
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2016-06	
A 2.2.1.7	Feststellanlagen	Anforderungen an Feststellanlagen: 2017-07	
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR): 2015-02, Redaktionsstand 05.04.2016	
A 2.2.1.9	Systemböden	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR): 2005-09	
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Thüringer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (ThürEitBauVO)	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 11.12.2015	
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Thüringer Feuerungsverordnung (ThürFeuVO)	
A 2.2.1.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL): 1992-08	

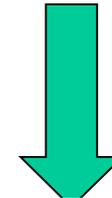
Teil 

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 87a Abs. 2 ThürBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 87a Abs. 2 ThürBO
1	2	3	4
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie – MKLR): 1996-06 ¹	

„¹ Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 87a ThürBO Satz 3 ThürBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 66 ThürBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 ThürBO bleiben unberührt.“

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 87a Abs. 2 ThürBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 87a Abs. 2 ThürBO
1	2	3	4
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie – MKLR): 1996-06 ¹	
A 2.2.2 Garagen, Sonder- und Industriebauten			
A 2.2.2.1	Garagen	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (ThürGarVO)	
A 2.2.2.2	Beherbergsstätten	Nicht besetzt Hinweis: Die Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergsstätten: 2014-05 kann zur Beurteilung herangezogen werden	
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (ThürVSVO)	
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten	Nicht besetzt Hinweis: Die Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten: 2014-07 kann zur Beurteilung herangezogen werden	
A 2.2.2.5	Schulen	Thüringer Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (ThürSchulbauR)	
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung	Nicht besetzt Hinweis: Die Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung: 2012-05 kann zur Beurteilung herangezogen werden	
A 2.2.2.7	Hochhäuser	Nicht besetzt Hinweis: Die Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern: 2012-02 kann zur Beurteilung herangezogen werden	
A 2.2.2.8	Industriebau	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - MndBauRL): 2014-07 ¹	

- Die bisherigen Sonderbauverordnungen und -richtlinien werden Bestandteil des Teils A2 der ThürVVTB.
- Diese sind aber nur teilweise als **Technische Baubestimmungen** zu beachten. Teilweise gelten sie als Verordnungen, erlassen auf der Grundlage der ThürBO.
- Es ist der notwendige neue Umgang mit den einzelnen Abweichungen zu beachten!



1 Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 87a Abs. 1 Satz 3 ThürBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 66 ThürBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 ThürBO bleiben unberührt.

Wie kommt man mit einer Behinderung möglichst selbstbestimmt im Brandfall sicher wieder heraus?

Gibt es besondere Anforderungen an den Brandschutz?

Nein, denn die öffentlich zugänglichen Gebäude müssen **grundsätzlich** ohne fremde Hilfe genutzt werden können...

- **Barrierefreiheit** ist nicht nur mit einer Rollstuhlgerechtheit gleichzusetzen.
- andere Behinderungen sind gleichsam zu beachten.
- sensorische Einschränkungen:
Hören, Sehen, Riechen, Schmecken und Tasten
- kognitive Einschränkungen:
Erkennen, Verstehen, Konzentrationsschwierigkeiten

DIN 18040: Übersicht

Barrierefreies Bauen	Fassung	Titel Planungsgrundlagen	Bauordnungsrechtlich eingeführt (Länder)
DIN 18040-1	10-2010	Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude	Ja , mit Ausnahme der Abschnitte: 4.3.7, 4.3.6 (teilw.) gemäß Anlage 7.3/1
DIN 18040-2	08-2011	Teil 2: Wohnungen	Ja , mit Ausnahme der Abschnitte: 4.3.6, 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ gemäß Anlage 7.3/2
DIN 18040-3	12-2014	Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum	Nein, ist jedoch geplant

Nach **DIN 18040** sind hinsichtlich des Brandschutzes die folgenden Aspekte zu beachten:

- a) Öffentlich zugängliche Gebäude
 - Anforderungen an Feuer- und Rauchschutztüren
 - Alarmierung
 - Evakuierung

- b) **Wohnungen**
 - **Anforderungen an Feuer- und Rauchschutztüren**
 - **Geeignete Anleiterstellen**

Aspekte des Brandschutzes nach DIN 18040

Alarmierungsmodul Ei170RF



Hörgeschädigtenmodul, besteht neben dem Rauchwarnmelder aus dem Modul mit integriertem Stroboskoplicht (optischer Alarm) und einem Vibrationskissen zur Platzierung unter dem Kopfkissen oder der Matratze (haptischer Alarm).

Neue Festlegung in der Bauordnung Sachsen-Anhalt: Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten.

Nach DIN 18040-1 sind „**sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen**“ möglich bzw. erforderlich.

Weiterhin sind zur visuellen Wahrnehmbarkeit in Räumen, in den sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, **optische Rettungszeichen** anzuordnen.

Es sind **betriebliche Vorkehrungen** hinsichtlich der Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen vorzusehen.

Pkt. 4.7 von DIN 18040-1

Öffentlich zugängliche Gebäude: Herausforderungen

Brandschutz - Kolloquium



Gebäudeevakuierungskonzept

Dokumentierter und umgesetzter Plan zur Sicherstellung der sicheren Räumung des Gebäudes

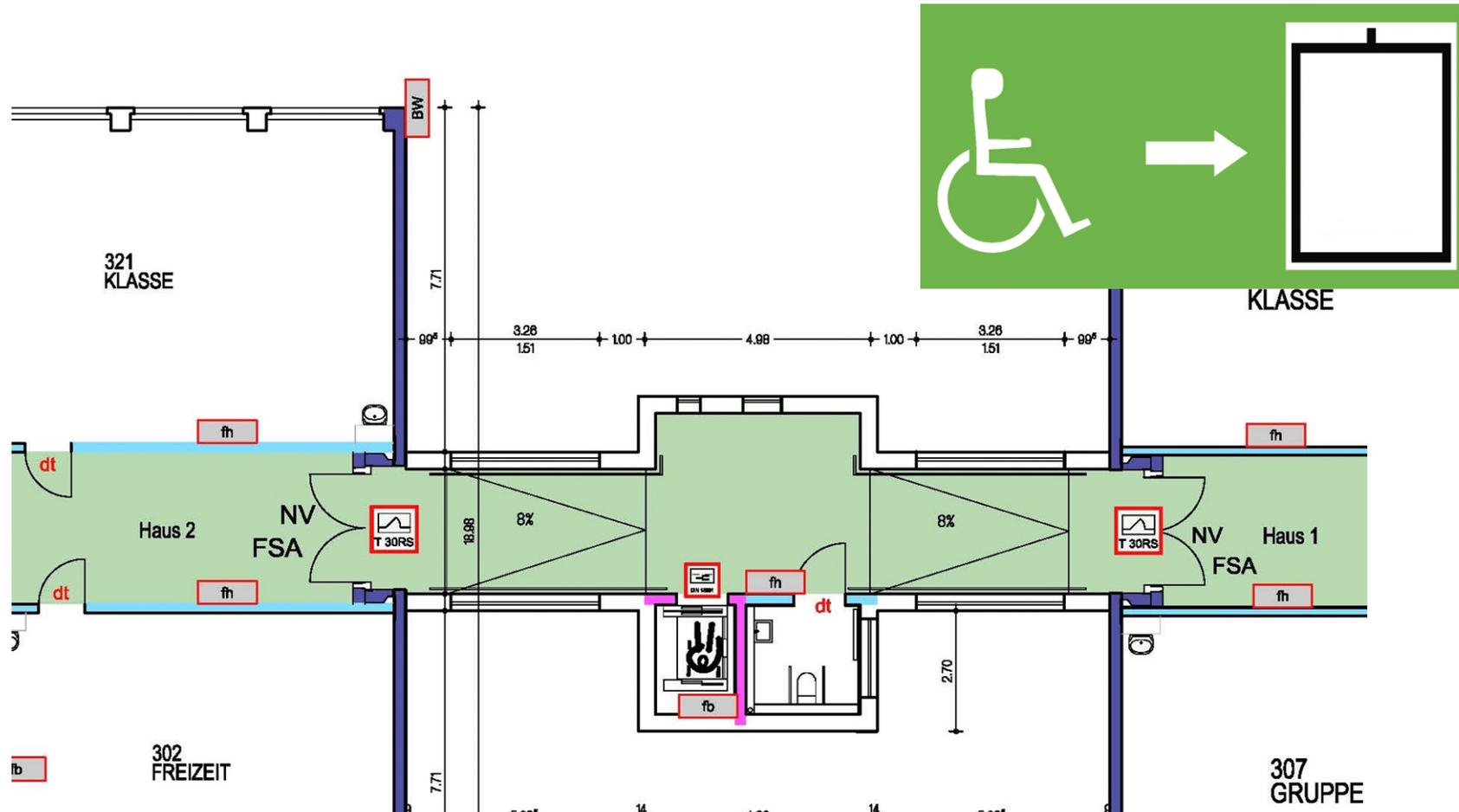
Evakuierungshelfer

Person, die vom Gebäudemanagement benannt wurde, um bei der Evakuierung zu helfen und den Aufzug zu fahren, falls erforderlich

Sicherer Bereich

Bereich, der mit einem sicheren Weg zum Aufzug und einem sicheren Geschossausgang, z. B. über Treppen, ausgestattet ist, **der für die Dauer der Evakuierung Sicherheit bietet** und sowohl durch geeignete feuerbeständige Einrichtungen vom Brand abschirmt als auch bei für den Menschen erträgliche Temperaturen rauchfrei gehalten wird

Öffentlich zugängliche Gebäude: Herausforderungen



Sachgerecht: Sicherheitsaufzug

(s. Richtlinie Sicherheitsaufzüge IK Hessen, 09/2013)

Organisatorischer Brandschutz und Barrierefreiheit

Brandschutz - Kolloquium



Schaffen **eines sicheren Bereiches** (DIN 18040-1)

Evakuierungsstuhl



Im Einzelfall können sichere Bereiche in Gebäuden mit **Evakuierungseinrichtungen**, wie z. B. Evakuierungsstühlen, ausgestattet werden (Evakuierung in Fällen der Aufzug nicht genutzt werden kann = „Plan B“ nach DIN CEN/TS 81-76)

Taktile Leitsysteme





**Literaturhinweis:
Berlin - Design for all
Öffentlich zugängliche Gebäude**

www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/download/...